

Informationsblatt DSGVO

Zivilingenieurinnen und Zivilingenieure für Vermessungswesen sind Ziviltechniker:innen und als solche mit öffentlichem Glauben versehene Personen gem. § 3 Ziviltechnikergesetz 2019 („**ZTG 2019**“).

Im Rahmen ihrer Befugnis sind sie insbesondere zur Abhaltung von Grenzverhandlungen, zur Verfassung von Teilungsplänen zur katastralen und grundbücherlichen Teilung von Grundstücken und zu Grenzermittlungen, einschließlich der Vermarkung, befugt.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen sind sie berechtigt, die dafür notwendigen Informationen abzufragen bzw. zu erstellen und zu speichern (darunter fallen auch personenbezogene Informationen wie Kontaktdaten, Identifikationsnachweise, Daten des Melderegisters, Eigentumsbezüge [Grundbuchsdaten], Geodaten [Vermessungsdaten] etc.). **Die Verarbeitung personenbezogener Daten stützt sich dabei auf Art 6 Abs. 1 lit b und c DSGVO und ist daher rechtskonform.**

Für die von Ziviltechniker:innen erstellten öffentlichen Urkunden (samt Beilagen - § 15 Abs 6 ZTG) gilt gem. § 15 ZTG eine **Aufbewahrungspflicht von mind. 30 Jahren**. Daher unterliegen Zivilingenieurinnen und Zivilingenieure für Vermessungswesen im Rahmen Ihrer Urkundstätigkeit – bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht – nicht der Verpflichtung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO, allfälligen Löschbegehren zu entsprechen (Art. 17 Abs. 3 DSGVO iVm § 15 ZTG).

Zur Sicherstellung der hohen Qualität der Ziviltechniker:innenleistungen und des sorgsamem Umganges mit ihren Daten unterliegen Ziviltechniker:innen einem strengen Berufskodex. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der Kammer der Ziviltechniker:innen.